

Satzung des Balipockets e.V.

Beschlossen auf der Jahreshauptversammlung am 30.11.2019 in Leinefelde-Worbis.

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichtes Heiligenstadt unter der Registernummer VR 400545.

Präambel

Die Arbeit des Vereins verfolgt das Ziel, einerseits die Bildungsbedingungen in Indonesien nachhaltig zu verbessern. Dabei macht er es sich zur Aufgabe, den gesamten Bildungsweg zu unterstützen und Kindern sowie Jugendlichen die Möglichkeit zu geben, ihre berufliche Zukunft selbst zu gestalten. Andererseits soll die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Indonesien und Deutschland durch unterschiedliche Projekte gefördert werden.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Balipockets e.V.“
- (2) Er hat seinen Sitz in Leinefelde-Worbis (Ortsteil Worbis) und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele des Vereins

- (1) Ziel des Vereins ist es, die Bildungsbedingungen in Indonesien nachhaltig zu verbessern. Dabei stehen im Fokus:
 - a) die Finanzierung von Schul- und Studiengebühren
 - b) Bau, Sanierung und Ausstattung von Bildungseinrichtungen
 - c) die Betreuung und Durchführung von kurz- und langfristigen Projekteinsätzen mit dem Ziel der Bildungszusammenarbeit
 - d) die Unterstützung beim Einstieg in das Berufsleben.
- (2) Ziel des Vereins ist es, die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Indonesien und Deutschland durch kurz- und langfristige Projekte zu fördern. Die Teilnehmenden unserer Bildungsangebote sollen gemäß der Kernkompetenzen des Orientierungsrahmens Globale Entwicklung der Kultusministerkonferenz der Länder dazu angeregt werden,
 - a) sich Informationen zu Fragen der Globalisierung und Entwicklung zu beschaffen und themenbezogen zu verarbeiten,
 - b) die soziokulturelle und natürliche Vielfalt in der Einen Welt zu erkennen,

- c) Globalisierungs- und Entwicklungsprozesse mithilfe des Leitbilds der nachhaltigen Entwicklung fachlich zu analysieren,
- d) Handlungsebenen vom Individuum bis zur Weltebene in ihrer jeweiligen Funktion für Entwicklungsprozesse zu erkennen,
- e) sich eigene und fremde Werteorientierungen in ihrer Bedeutung für die Lebensgestaltung bewusst zu machen, zu würdigen und zu reflektieren,
- f) durch kritische Reflexion zu Globalisierungs- und Entwicklungsfragen, zu Menschen- und Kinderrechten Stellung zu beziehen,
- g) Ansätze zur Beurteilung von Entwicklungsmaßnahmen unter Berücksichtigung unterschiedlicher Interessen und Rahmenbedingungen zu erarbeiten und zu eigenständigen Bewertungen zu kommen,
- h) Bereiche persönlicher Mitverantwortung für Mensch und Umwelt zu erkennen und als Herausforderung anzunehmen,
- i) zur Überwindung sozio-kultureller und interessenbestimmter Barrieren in Kommunikation und Zusammenarbeit sowie zu Konfliktlösungen beizutragen,
- j) die gesellschaftliche Handlungsfähigkeit im globalen Wandel vor allem im persönlichen und beruflichen Bereich durch Offenheit und Innovationsbereitschaft sowie durch eine angemessene Reduktion von Komplexität zu sichern und die Ungewissheit offener Situationen zu ertragen,
- k) sind aufgrund ihrer mündigen Entscheidung bereit, Ziele der nachhaltigen Entwicklung im privaten, schulischen und beruflichen Bereich zu verfolgen und sich an ihrer Umsetzung auf gesellschaftlicher und politischer Ebene zu beteiligen.

§ 3 Zielerreichung

- (1) Für die Erfüllung der in §2 genannten Ziele sollen geeignete Mittel gesammelt werden. Dazu zählen Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen. Diese Mittel erzielt der Verein insbesondere durch:
 - a) Spendenaufrufe und Sammelaktionen,
 - b) Benefizveranstaltungen (Konzerte, Sportveranstaltungen, ...),
 - c) Beantragung von Zuschüssen,
 - d) Gewinnung von Unterstützern,
 - e) Öffentlichkeitsarbeit.

- (2) Die satzungsgemäßen Ziele bezogen auf die Verbesserung der Bildungsbedingungen in Indonesien nach §2 Abs. 1 werden u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:
 - a) Kooperation mit anderen Organisationen und Institutionen,
 - b) Beschäftigung von Mitarbeitern,
 - c) Systematische und kriteriengeleitete Verteilung von Zuwendungen,
 - d) Qualitätssicherungsmaßnahmen,

- e) Überprüfung des sachgemäßen Einsatzes der Zuwendungen
- (3) Die satzungsgemäßen Ziele bezogen auf die Entwicklungszusammenarbeit zwischen Deutschland und Indonesien nach §2 Abs. 2 werden u.a. durch folgende Maßnahmen erreicht:
- a) Anbieten eines Freiwilligenarbeitsprogramms,
 - b) die Betreuung und Durchführung von Projekteinsätzen in Indonesien,
 - c) die Entwicklung und Durchführung von Bildungsangeboten in deutschen Bildungseinrichtungen,
 - d) Informationsveranstaltungen zur Entwicklungszusammenarbeit.

§ 4 Steuerbegünstigung

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht primär eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Ziele gemäß § 2 verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Hilfskräfte, die auf Bali unmittelbar die Durchführung der Projektziele unterstützen, dürfen von Spendengeldern entschädigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die die Ziele des Vereins unterstützen.
- (2) Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung analog oder digital erworben.
- (3) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es den Vereinszielen zuwiderhandelt oder seinen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied verpflichtet sich, einen jährlichen Beitrag zu zahlen. Dieser ist in der Beitragsordnung festgelegt, welche nicht Bestandteil der Satzung ist.
- (2) Von Mitgliedsbeiträgen werden die notwendigen Ausgaben des Vereins bezahlt.
- (3) Jedes Mitglied wird dazu angehalten, im Laufe eines jeden Geschäftsjahres einen Beitrag im Sinne einer Dienstleistung oder einer sonstigen Aktivität für den Verein zu leisten.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und der erweiterte Vorstand.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung. Sie wird vom Vorstandsvorsitzenden oder seinem Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung stellt die Richtlinien für die Arbeit des Vereins auf und entscheidet Fragen von grundsätzlicher Bedeutung. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
 - a) Wahl und Abwahl des Vorstandes,
 - b) Beratung über den Stand und die Planung der Projekte,
 - c) Genehmigung des vom Schatzmeister vorgelegten Investitionsplans ab einem Projektvolumen von über 5.000 € pro Projekt mit einfacher Mehrheit,
 - d) Entlastung des Vorstandes nach Vorlage des Jahresabschlusses,
 - e) Erlass der Beitragsordnung, die nicht Bestandteil der Satzung ist,
 - f) Beschlussfassung über die Übernahme neuer Aufgaben, den Rückzug aus Aufgaben seitens des Vereins sowie die Verteilung neuer Aufgaben an die Mitglieder,
 - g) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins. Davon ausgenommen sind von Rechtswegen notwendige Anpassungen der Satzung gemäß § 10 Abs. 3.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung mindestens vier Wochen vorab schriftlich eingeladen. Sie tagt einmal im Jahr.
- (4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder sie unter Angabe von Gründen verlangen oder der Vorstand sie aus besonderen Gründen für erforderlich hält.

- (5) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind; ihre Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Beschlussunfähigkeit lädt der Vorstand umgehend zu einer zweiten Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung ein. Diese ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Auf diesen Umstand ist mit der Einladung hinzuweisen.
- (6) Beschlüsse können auch im Umlaufverfahren per Brief oder E-Mail gefasst werden.
- (7) Über die Beschlüsse und, soweit zum Verständnis über deren Zustandekommen erforderlich, auch über den wesentlichen Verlauf der Verhandlung, ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterschrieben.

§ 9 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Sie bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Jedes Vorstandsmitglied vertritt einzeln. Im Innenverhältnis, also ohne Einschränkung der Vertretungsmacht nach außen, ist jedoch für Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 500 EUR die vorherige Zustimmung des gesamten Vorstandes einzuholen.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur Bestellung des neuen Vorstandes im Amt.
- (4) Der Vorstand soll in der Regel einmal im Quartal tagen. Dies kann auch per Videokonferenz erfolgen.

§ 10 Erweiterter Vorstand

- (1) Der erweiterte Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorstand § 9 Abs. 1 und den vom Vorstand berufenen Vereinsmitgliedern.
- (2) Der erweiterte Vorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern.
- (3) Der Vorstand kann jederzeit mit einfacher Mehrheit Vereinsmitglieder in den erweiterten Vorstand berufen und aus dem erweiterten Vorstand entlassen. Die Vereinsmitglieder sind schriftlich darüber zu informieren.
- (4) Der erweiterte Vorstand übernimmt besondere Verantwortung für die Erreichung der Vereinsziele nach § 2. Im Fokus stehen dabei:
 - a) Projektleitungsfunktionen

- b) Beratung des Vorstandes in wichtigen Entscheidungen
 - c) Besondere Unterstützung von den in § 3 genannten Maßnahmen
- (5) Der erweiterte Vorstand tagt monatlich, in der Regel per Videokonferenz. Die Ergebnisse der Tagungen werden schriftlich protokolliert.
- (6) Der erweiterte Vorstand entscheidet mit Drei-Viertel-Mehrheit über die Zuteilung von Projektmitteln.

§ 11 Satzungsänderungen und Auflösung

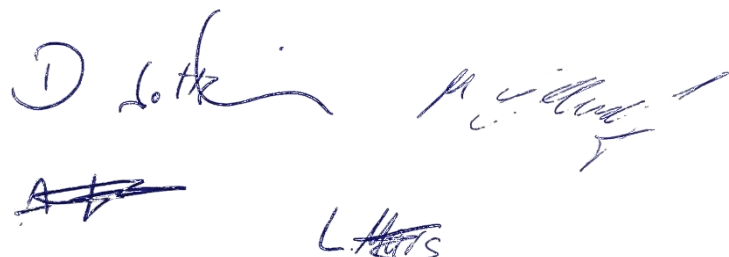
- (1) Über Satzungsänderungen, die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten. Vorschläge zu Satzungsänderungen, Zweckänderungen und zur Auflösung sind den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Sitzung der Mitgliederversammlung zuzuleiten.
- (2) Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der nächsten Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.
- (3) Bei Auflösung, bei Entziehung der Rechtsfähigkeit des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das gesamte Vermögen des Vereins an „gut.org gAG“, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Weitere Bestimmungen

- (1) Aus Gründen der Lesbarkeit wird in dieser Satzung darauf verzichtet, geschlechtsspezifische Formulierungen zu verwenden. Soweit personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.
- (2) Der Verein bekennt sich zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland und gewährleistet eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit.

Satzung vom 18.06.2016

beschlossen am 30.11.2019

The image shows several handwritten signatures and initials in blue ink. At the top left, there is a signature that appears to be 'D. Loh'. To its right is another signature that is less legible. Below these, there are several sets of initials and marks, including what looks like 'A. H.' and 'L. H.'.